

Geschäftsordnung der Doctoral School Closed Carbon Cycle Economy (DS CCCE)

Stand: 12.09.2019

Präambel

Die *Doctoral School Closed Carbon Cycle Economy* (DS CCCE) versteht sich als interdisziplinäre Ausbildungsplattform für Doktorandinnen und Doktoranden, deren in der Regel fachspezifische Promotionsthemen im Arbeitsgebiet des gleichnamigen Research Departments (RD CCCE) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) angesiedelt sind. Dabei entspringt der Begriff der *Closed Carbon Cycle Economy* der Überzeugung, dass sich drastische Reduzierungen der atmosphärischen Kohlendioxid-Emissionen nicht allein mit technischen Innovationen erreichen lassen. Natur- / ingenieurwissenschaftliche und geistes- / gesellschaftswissenschaftliche Entwicklungen müssen miteinander einhergehen, um langfristig zu tragfähigen ökonomischen Lösungen mit weitgehend geschlossenen Kohlenstoffkreisläufen zu gelangen. Diese Feststellung steht nicht im Widerspruch zu fachspezifischen Promotionen – auch eine erfolgreiche Closed Carbon Cycle Economy benötigt zunächst einmal hervorragend qualifizierte Expertinnen und Experten in den verschiedensten Fachgebieten. Ziel der DS CCCE ist aber, diesen Expertinnen und Experten gleichzeitig ein auf die verschiedensten Aspekte von nachhaltigem Strukturwandel und der Etablierung geschlossener Kohlenstoffkreisläufe ausgerichtetes, wissenschaftlich fundiertes Allgemeinwissen mitzugeben. Damit werden sie befähigt, erfolgreich mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Disziplinen zusammen zu arbeiten und zu Treibern des bevorstehenden Strukturwandels zu werden.

Die DS CCCE steht nicht in Konkurrenz zur überfachlich ausgerichteten RUB Research School, sondern ergänzt diese um interdisziplinäre, aber themenspezifische Elemente. An der RUB eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden der DS CCCE sind gleichzeitig Mitglied der RUB Research School und können deren überfachliche Angebote in vollem Umfang nutzen. Wo möglich und sinnvoll, werden Angebote der DS CCCE für andere Mitglieder der RUB Research School geöffnet.

Die DS CCCE verfügt nicht über ein eigenständiges Promotionsrecht und strebt auch kein Promotionsrecht an. Promotionen von Doktorandinnen und Doktoranden der DS CCCE erfolgen in der Regel in der Fakultät, der der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin zugeordnet ist. Bei interdisziplinären Promotionen und in Sonderfällen, in denen die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer keiner Institution mit Promotionsrecht zugeordnet sind, erfolgt eine Zuordnung in Absprache zwischen dem Kandidaten oder der Kandidatin, den Betreuerinnen oder Betreuern der Promotion, dem Board der DS CCCE und dem Promotionsausschuss der betroffenen Fakultät. Die DS CCCE vergibt bei erfolgreich abgeschlossener Promotionsprüfung und erfolgreicher Teilnahme am Programm der DS CCCE zusätzlich ein Zertifikat, das die erfolgreiche Teilnahme am interdisziplinären Ausbildungsprogramm der DS CCCE bestätigt.

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Strukturen der DS CCCE, Elemente des Ausbildungsprogramms und die Voraussetzungen für die Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme.

§1 Mitgliedschaft in der DS CCCE

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind automatisch Mitglied der DS CCCE, wenn
 - (a) ihre Promotion ganz oder anteilig aus Mitteln der DS CCCE¹ finanziert wird oder
 - (b) ihre Promotion ganz oder anteilig aus einem koordinierten Forschungsprogramm (z.B. einem SFB) finanziert wird, für das eine generelle Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden in der DS CCCE vereinbart wurde. Der Mitgliedsstatus ist an eine Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent und / oder eine Einstellung mit dem Ziel der Promotion gebunden.²
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden der RUB oder der mit der RUB in der Universitätsallianz Ruhr (UAR) kooperierenden Universitäten auf die §1(1) nicht zutrifft, können eine Mitgliedschaft in der DS CCCE beantragen, wenn ihr Promotionsthema in den Themenbereich des RD CCCE fällt. Der Antrag muss von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Promotion befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet das Board der DS CCCE nach Maßgabe der thematischen Passung. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann bereits im Vorfeld eines Promotionsvorhabens, also schon vor der Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent der RUB bzw. vor einer Einstellung mit dem Ziel der Promotion an der RUB, gestellt und entschieden werden. Der Mitgliedsstatus ist aber an Einschreibung und / oder Einstellung gebunden.²
- (3) Erstbetreuerinnen und Erstbetreuer von Doktorandinnen und Doktoranden in der DS CCCE werden automatisch ebenfalls Mitglied derselben. Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer von Doktorandinnen und Doktoranden in der DS CCCE werden auf Wunsch als Mitglied in dieselbe aufgenommen.² Zweitbetreuerinnen und Zweitbetreuer im Sinne der DS CCCE müssen promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, aber nicht zwingend potentielle Zweitgutachter im Sinne der fachspezifisch geltenden Promotionsordnungen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

§2 Organe der DS CCCE

- (1) Organe der DS CCCE sind das Board und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Boards ist der Sprecher oder die Sprecherin der DS CCCE. Sprecher oder Sprecherin werden durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten.
- (3) Das Alltagsgeschäft der DS CCCE wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geführt. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin sind an die Weisungen des Boards gebunden.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher der DS CCCE kann Entscheidungen im Namen des Boards treffen, wenn der Gegenstand der Entscheidung eine Einberufung des Boards nicht

¹ Mittel der DS CCCE sind Mittel, die der DS CCCE entweder aus Mitteln der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung gestellt wurden, oder Drittmittel, die im Namen der DS CCCE eingeworben wurden.

² §1 Absatz (2) setzt voraus, dass eine Promotion an der RUB oder an einer der Partnerhochschulen der UAR erfolgen soll. Die Absätze (1) und (3) machen diese Annahme nicht und öffnen die DS CCCE damit z.B. auch für Promovierende bzw. Betreuerinnen und Betreuer an Einrichtungen, die mit der RUB in koordinierten Forschungsvorhaben kooperieren (z.B. in Projekten der DS CCCE (§1(1)) oder in einem SFB Transregio (§1(2))). Über die Zulassung als Betreuerin oder Betreuer entscheiden die Promotionsordnungen, bzw. die Promotionsausschüsse der betroffenen Fakultäten.

rechtfertigt und eine kurzfristige Entscheidung notwendig ist. Die Entscheidung ist spätestens bei der folgenden Sitzung des Boards von diesem zu bestätigen.

- (5) Der Sprecher bzw. die Sprecherin sowie der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin berichten dem Board der DS CCCE.
- (6) Das Board der DS CCCE berichtet der Mitgliederversammlung.

§3 Das Board

- (1) Dem Board der DS CCCE gehören drei Betreuerinnen oder Betreuer und drei Doktorandinnen oder Doktoranden an. Jedem Board-Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zugeordnet. Alle Mitglieder des Boards müssen zugleich Mitglied der DS CCCE sein. Eine Betreuerin oder ein Betreuer im Board soll zugleich Sprecherin oder Sprecher des RD CCCE sein.
- (2) Die dem Board angehörenden Betreuerinnen und Betreuer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Rahmen der Mitgliederversammlung von den anwesenden Betreuerinnen und Betreuern gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die dem Board angehörenden Doktorandinnen und Doktoranden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden im Rahmen der Mitgliederversammlung von den anwesenden Doktorandinnen und Doktoranden gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Boards können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (5) Die Betreuerinnen und Betreuer wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Board-Mitglieder den Sprecher oder die Sprecherin der DS CCCE sowie dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (6) Das Board sollte nach Möglichkeit geschlechterparitätisch und unter angemessener Berücksichtigung der beteiligten Wissenschaftsdisziplinen besetzt werden.
- (7) Das Board der DS CCCE tagt auf Einladung seines Sprechers oder seiner Sprecherin mindestens vierteljährlich. Jedes Mitglied des Boards hat das Recht, zu aktuellen Themen die Einberufung gesonderter Sitzungen zu verlangen.
- (8) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Boards teil und berichtet dem Board über aktuelle Entwicklungen.
- (9) Das Board entscheidet insbesondere über die Verwendung von Finanzen der DS CCCE, über die Organisation des Ausbildungsprogramms der DS CCCE und über die Berücksichtigung besonderer Leistungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms. Bei Entscheidungen bzgl. der Verwendung von Finanzen müssen ggf. Förderbedingungen berücksichtigt werden.
- (10) Das Board entscheidet über Anträge auf Aufnahme in die DS CCCE gemäß §1(2), über die Stellung von Anträgen zur Finanzierung der DS CCCE und über die Anbindung von koordinierten Forschungsprogrammen gemäß §1(1b).

- (11) Entscheidungen des Boards sind für Sprecher oder Sprecherin und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin bindend.
- (12) Das Board entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit werden Entscheidungen an die Mitgliederversammlung übertragen.

§4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der DS CCCE tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Sprecher oder die Sprecherin zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Boards eine solche verlangen. Einladungen müssen mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Doktorandinnen und Doktoranden und alle Betreuerinnen und Betreuer eingeladen, die Mitglied der DS CCCE sind.
- (3) Das Board berichtet der Mitgliederversammlung. Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für das Board bindend.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über grundlegende Anpassungen im Ausbildungsprogramm der DS CCCE und über strategische Fragen bezüglich der Ausrichtung der DS CCCE. Verpflichtungen aus Förderanträgen bzw. Förderentscheidungen müssen dabei berücksichtigt werden.
- (5) In Fragen gemäß Abs. 4 sowie der §§ 6 bis 8 dieser Ordnung ist eine Stimmenmehrheit der Betreuerinnen und Betreuer durch Gewichtung sicherzustellen, wenn sie nicht durch Anwesenheit gewährleistet ist. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß §3(2-6) das Board der DS CCCE.

§5 Intellectual Property Rights und Geheimhaltung in der DS CCCE

- (1) Die DS CCCE macht keine Ansprüche auf Intellectual Property Rights geltend. Entsprechende Ansprüche verbleiben gemäß den gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt bei ihren Mitgliedern bzw. deren Arbeitgebern, sofern nicht Verträge mit Fördergebern andere Regelungen vorsehen.
- (2) Geheimhaltungspflichten werden von der DS CCCE anerkannt. Alle Mitglieder der DS CCCE sind verpflichtet, ihnen zugänglich gemachte vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln.
- (3) Weitgehende Geheimhaltungspflichten können einer Aufnahme in die DS CCCE im Einzelfall im Wege stehen, wenn durch sie eine aktive Teilnahme am Ausbildungsprogramm der DS CCCE behindert wird (z.B. durch ein weitgehendes Verbot von Vorträgen oder Veröffentlichungen).
- (4) Soweit Mitglieder der DS CCCE nicht durch ihren Status als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Einrichtung von Amtswegen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wird eine Selbstverpflichtung zur Vertraulichkeit zur Bedingung für die Aufnahme in die DS CCCE gemacht.

§6 Angebote der DS CCCE

- (1) Die DS CCCE macht für die Doktorandinnen und Doktoranden unter ihren Mitgliedern Angebote, die über die jeweiligen Promotionsthemen hinaus eine interdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung zu Themen des Strukturwandels und der Closed Carbon Cycle Economy ermöglichen. Die für die Angebote der DS CCCE vorgesehenen Formate sind in *Anhang 1* dieser Ordnung zusammengefasst.
- (2) Das Board der DS CCCE entscheidet über besondere Angebotsformate, die individuell für einzelne Doktorandinnen oder Doktoranden (z.B. Forschungsaufenthalte bei internationalen Partnern) oder einmalig für alle Doktorandinnen oder Doktoranden gemacht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung der DS CCCE entscheidet ggf. über die Einführung neuer Angebotsformate. *Anhang 1* wird in diesem Fall entsprechend angepasst.
- (4) Bei allen Entscheidungen über Angebote der DS CCCE sind aus Förderentscheidungen und einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt resultierende Randbedingungen zu beachten.

§7 Erbringung von Leistungen in der DS CCCE

- (1) Von Doktorandinnen und Doktoranden in der DS CCCE erbrachte Leistungen werden mithilfe eines Punktesystems nachgehalten.
- (2) Als Leistungen im Sinne der DS CCCE gelten die Teilnahme an Angeboten der DS CCCE und die Teilnahme am (fach-) wissenschaftlichen Diskurs zu Themen der DS CCCE im Sinne von Konferenzbesuchen und wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen. Einen Überblick dieser Leistungen gibt *Anhang 1* dieser Ordnung.
- (3) Relevante Erfahrungen aus einer früheren oder parallel ausgeübten Tätigkeit können auf Antrag an das Board angerechnet werden. Zu den relevanten Erfahrungen zählen außeruniversitäre Tätigkeiten ebenso wie Erfahrungen im Rahmen von Drittmittelprojekten oder in der Lehre.
- (4) Die Berücksichtigung der Leistungen von Doktorandinnen und Doktoranden im Punktesystem der DS CCCE ist in *Anhang 2* dieser Ordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über ggf. notwendige Anpassungen des Punktesystems gemäß §6(3-4). *Anhang 2* wird in diesem Fall entsprechend angepasst.
- (6) Stellt eine Anpassung gemäß §7(5) eine Erleichterung für die Doktorandinnen und Doktoranden der DS CCCE dar, gilt sie rückwirkend. Stellt eine Anpassung eine Erschwernis dar, gilt sie nur für nach der Entscheidung aufgenommene Doktorandinnen und Doktoranden.
- (7) Über die Berücksichtigung besonderer Tatbestände im Punktesystem entscheidet auf Antrag das Board.

§8 Erfolgreicher Abschluss der DS CCCE

- (1) Die DS CCCE gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Mindestanforderungen gemäß Anhang 2 erfüllt sind, insgesamt 150 Punkte erworben wurden und die Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 1 Abs. 1b, die aus Mitteln eines koordinierten Forschungsprogramms im Themengebiet des RD CCCE gefördert werden, kann das Board gesonderte Bedingungen beschließen, die den speziellen Gegebenheiten des Programms gerecht werden (z.B. bei Anstellung an einer Partneruniversität im Rahmen eines SFB/Transregio).
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss der DS CCCE wird eine Urkunde ausgestellt. Die erbrachten Leistungen werden durch ein Zertifikat bescheinigt.
- (4) Wird die DS CCCE insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen, können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die erbrachten Leistungen durch ein Zertifikat bescheinigt werden.
- (5) Das Board der DS CCCE kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

Anhang 1

Für die Angebote der DS CCCE vorgesehen Formate sind:

- (a) Ringvorlesungen, organisiert von Betreuerinnen oder Betreuern in der DS CCCE
- (b) Seminarvorträge der Doktorandinnen und Doktoranden, in denen diese z.B. in kurzen Vorträgen über ihre bisherigen Ergebnisse berichten
- (c) Kolloquien, in denen Doktorandinnen und Doktoranden ausführlich über ihre bisherigen Ergebnisse berichten
- (d) Jährliche, selbst organisierte Retreats der Doktorandinnen und Doktoranden, zu denen ggf. externe Referentinnen und Referenten eingeladen werden können
- (e) Dissemination Workshops, bei denen Ergebnisse der Doktorandinnen und Doktoranden präsentiert und mit Stakeholdern diskutiert werde
- (f) Individuelle Praktika in Unternehmen, Organisationen oder Behörden, die aktiv an Maßnahmen zur Umsetzung eines nachhaltigen Strukturwandels arbeiten
- (g) Exkursionen
- (h) Weitere Formate gemäß §6(2).

Anhang 2

Leistungen von Doktorandinnen und Doktoranden werden wie folgt berücksichtigt:

- (a) Ringvorlesungen, Teilnahme an mindestens $\frac{3}{4}$ der Termine – 10 Punkte
- (b) Aktive Seminarteilnahme, Seminarvortrag halten – 10 Punkte
- (c) Regelmäßige passive Teilnahme am Seminar (mindestens $\frac{3}{4}$ der Termine) – 5 Punkte
- (d) Aktive Teilnahme an einem Kolloquium (Vortrag halten) – 15 Punkte
- (e) Passive Teilnahme an einem Kolloquium – 5 Punkte
- (f) Organisation eines Retreats mit inhaltlichem Beitrag (inkl. Teilnahme) – 20 Punkte
- (g) Teilnahme an einem Retreat – 10 Punkte
- (h) Aktive Teilnahme an einem Dissemination Workshop (z.B. Posterpräsentation oder Vortrag) – 15 Punkte
- (i) Passive Teilnahme an einem Dissemination Workshop – 5 Punkte
- (j) Individuelle Praktika in Unternehmen, Organisationen oder Behörden – bis zu 30 Punkte für maximal drei Monate (i.d.R. 10 Punkte pro Monat)
- (k) Teilnahme an einer Exkursion – 5 Punkte
- (l) Organisation einer Exkursion (inkl. Teilnahme) – 10 Punkte
- (m) Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Artikels oder einer Monographie als Erstautorin oder Erstautor – 20 Punkte³
- (n) Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Artikels oder einer Monographie als Koautorin oder Koautor – 10 Punkte
- (o) Passive Teilnahme an einer nationalen oder internationalen Konferenz⁴ – 10 Punkte
- (p) Aktive Teilnahme (Posterpräsentation oder Vortrag) an einer nationalen Konferenz⁴ – 15 Punkte
- (q) Aktive Teilnahme (Posterpräsentation oder Vortrag) an einer internationalen Konferenz⁴ – 20 Punkte
- (r) Nachgewiesene Erfahrungen in industriellen oder öffentlichen Tätigkeiten mit Bezug zu Themen der DS CCCE – bis zu 80 Punkte nach individueller Entscheidung des Boards⁵
- (s) Teilnahme an Kursen der RUB Research School – 10 Punkte pro Kurs
- (t) Sonstige Leistungen nach individueller Entscheidung des Boards – bis zu 40 Punkte

Für die Anrechnung von Leistungen gemäß §6(3) gelten folgende Mindestanforderungen und Obergrenzen:

- (a) Ringvorlesungen: mindestens 10 Punkte, maximal 20 Punkte
- (b) Aktive Seminarteilnahme: mindestens 10 Punkte, maximal 30 Punkte
- (c) Passive Seminarteilnahme: maximal 15 Punkte
- (d) Aktive Teilnahme an Kolloquien: maximal 30 Punkte
- (e) Passive Teilnahme an Kolloquien: maximal 15 Punkte

³ Kumulative Dissertationen gelten nicht als Monographie im Sinne von (m)

⁴ Konferenzen, Tagungen, Workshops etc. sind unter Berücksichtigung des disziplinär unterschiedlichen Sprachgebrauchs gleichgestellt; über die Anerkennung entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer.

⁵ Berücksichtigt werden können z.B. Erfahrungen in einem universitären, nicht im Namen der DS CCCE eingeworbenen Drittmittelprojekt mit bis zu 40 Punkten und Erfahrungen in der Lehre mit bis zu 40 Punkten (z.B. 10 Punkte pro gehaltener Übung oder pro Seminar). Erfahrungen in außeruniversitären, thematisch relevanten Projekten können mit bis zu 80 Punkten berücksichtigt werden.

- (f) Organisation eines Retreats mit inhaltlichem Beitrag: maximal 40 Punkte
- (g) Teilnahme an einem Retreat: mindestens 10 Punkte, maximal 20 Punkte
- (h) Aktive Teilnahme an einem Dissemination Workshop: maximal 30 Punkte
- (i) Passive Teilnahme an einem Dissemination Workshop: maximal 15 Punkte
- (j) Individuelle Praktika in Unternehmen, Organisationen oder Behörden: maximal 30 Punkte
- (k) Teilnahme an einer Exkursion: maximal 15 Punkte
- (l) Organisation einer Exkursion: maximal 20 Punkte
- (m) Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Artikels oder einer Monographie als Erstautorin oder Erstautor: mindestens 20 Punkte, maximal 40 Punkte
- (n) Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Artikels oder einer Monographie als Koautorin oder Koautor: maximal 30 Punkte
- (o) Passive Teilnahme an einer nationalen oder internationalen Konferenz: maximal 30 Punkte
- (p) Aktive Teilnahme an einer nationalen Konferenz: maximal 30 Punkte, mindestens jedoch 15 Punkte, wenn in (q) keine Punkte erworben wurden,
- (q) Aktive Teilnahme an einer internationalen Konferenz: maximal 40 Punkte, mindestens jedoch 20 Punkte, wenn in (p) keine Punkte erworben wurden,
- (r) Nachgewiesene Erfahrungen in industriellen oder öffentlichen Tätigkeiten: maximal 80 Punkte nach individueller Entscheidung des Boards
- (s) Teilnahme an Kursen der RUB Research School oder vergleichbaren Angeboten anderer Hochschulen: maximal 30 Punkte
- (t) Sonstige Leistungen nach individueller Entscheidung des Boards: maximal 40 Punkte